



## Informationen zur Fachkundeprüfung

für angehende Unternehmer im Straßenpersonenverkehr (Omnibus)  
– **ausgenommen Verkehr mit Taxen und Mietwagen** –

Wer ein Unternehmen im Omnibusverkehr betreiben oder mit Personenkraftwagen Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen beziehungsweise Linienverkehr durchführen will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Diese **Genehmigung** wird für **Omnibusse** von der **Bezirksregierung Köln** und für **PKW** vom **Straßenverkehrsamt** erteilt. Die zuständigen Verkehrsbehörden im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Köln sind:

<b>Bezirksregierung Köln</b> <b>Verkehrsdezernat</b> Zeughausstraße 2-10 50667 Köln +49 (0)221 147-3666	<b>Stadt Köln</b> <b>Amt für öffentliche Ordnung</b> Ottmar-Pohl-Platz 1 51103 Köln +49 (0)221 221-26819, -26388, 28872
<b>Stadt Leverkusen</b> <b>Straßenverkehrsamt</b> Haus-Vorster-Straße 8 51379 Leverkusen-Opladen Tel.: +49 (0)214 406-36453	<b>Rhein-Erft-Kreis</b> <b>Straßenverkehrsamt</b> Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Tel.: +49 (0)2271 83-13611
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b> <b>Straßenverkehrsamt</b> Am Rübezahwald 7 51469 Bergisch Gladbach Tel.: +49 (0)2202 13-2285	<b>Oberbergischer Kreis</b> <b>Straßenverkehrsamt</b> Gummersbacher Straße 41 a 51645 Gummersbach Tel. +49 (0)2261 88-3623

**Ausnahmen** von der Genehmigungspflicht sind unter anderem in der Freistellungs-Verordnung zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geregelt. Hiernach bedarf es für bestimmte Beförderungsfälle keiner Genehmigung, beispielsweise bei Beförderungen von Berufstätigen zu und von ihrer Arbeitsstätte oder von Schülern zu und von ihrer Schule, sofern vom Arbeitgeber beziehungsweise von der Schule das Beförderungsentgelt entrichtet wird (maßgeblich bei der Beförderung von maximal neun Personen einschließlich Fahrer).

## 1. Berufszugangsvoraussetzungen

Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen

- über eine **tatsächliche** und **dauerhafte** Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen;
- **persönlich zuverlässig** sein;
- eine angemessene **finanzielle Leistungsfähigkeit** besitzen und
- die **fachliche Eignung** besitzen.

### 1.1 Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit ist sowohl von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer selbst, als auch von der Verkehrsleitung nachzuweisen, sofern die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nicht auch gleichzeitig die Verkehrsleitung inne hat. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind der Genehmigungsbehörde zur Erlaubniserteilung entsprechende Dokumente (**nicht älter als drei Monate**) vorzulegen:

- **behördliches Führungszeugnis** (Bundeszentralregister, Bundesamt für Justiz in Bonn)
- **Auszug aus dem Fahreignungsregister** (Krafftahrtbundesamt in Flensburg) sowie
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** (Bundeszentralregister, Bundesamt für Justiz in Bonn)

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen die Unternehmerin bzw. der Unternehmer und die Verkehrsleitung in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV oder im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder
2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

### 1.2 Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Um die Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einer Rechnungsprüfung oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von **mindestens 9.000 EUR für das erste genutzte Kraftfahrzeug** und **5.000 EUR für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug** verfügt. Der Nachweis kann durch eine standardisierte Eigenkapitalbescheinigung erbracht werden, die von einer **Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung** oder einem **Kreditinstitut** ausgestellt werden darf.

Zudem sind der Genehmigungsbehörde **Unbedenklichkeitsbescheinigungen (nicht älter als drei Monate)** folgender Stellen vorzulegen:

- **Finanzamt**
- **Krankenkasse**
- **Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr**
- **Stadt-/Gemeindekasse.**

### 1.3. Nachweis der fachlichen Eignung

Fachlich geeignet ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Kraftverkehrsunternehmens erforderlich sind. Die prüfungsrelevanten Sachgebiete sind vorgegeben durch den Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt grundsätzlich durch eine Prüfung bei der zuständigen IHK, in deren Bezirk die Bewerberin bzw. der Bewerber seinen Wohnsitz hat (siehe Punkt 2 Fachkundeprüfung) **oder alternativ:**

- durch eine **mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit** in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr **mit Kraftomnibussen** betreibt. Diese Tätigkeit muss in einem Zeitraum von zehn Jahren **vom 4. Dezember 1999 bis 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein formloser, schriftlicher Antrag bei der zuständigen IHK zu stellen sowie aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Nach § 7 Abs. 3 (PBZugV) kann die zuständige IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.
- durch eine **mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit** in einem *inländischen* Unternehmen, das genehmigungspflichtige Ausflugsfahrten (§48 I PBefG), Ferienziel-Reisen (§48 II PBefG), Linienverkehre (§ 42 PBefG) oder Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG – Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Beförderung von Theaterbesuchern) **ausschließlich mit PKW** durchgeführt hat (also keine Omnibusse eingesetzt hat). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein formloser, schriftlicher Antrag bei der zuständigen IHK zu stellen sowie aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Nach § 7 Abs. 3 (PBZugV) kann die zuständige IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.
- können nach § 6 Abs. 1 (PBZugV), Anlage 6, nachfolgende Abschlussprüfungen weiterhin als Fachkundenachweise gelten. Voraussetzung ist, dass **die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen und abgeschlossen wurde** (siehe Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW vom 5. Dezember 2011).
  - **Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr**,  
Schwerpunkt: Personenverkehr
  - **Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin**
  - **Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV)**,  
abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
  - **Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft**,  
Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
  - **Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin**  
an der Technischen Universität Dresden.
  - **Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik**, Vertiefungsrichtung  
Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

## 2. Fachkundeprüfung

Ein Fachkundenachweis wird durch eine erfolgreich abgeschlossene Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr (Omnibusverkehr) erbracht. Die Fachkundeprüfung ist vor der Industrie- und Handelskammer abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Köln ist zuständig für Antragsteller, die ihren Wohnsitz in Köln, Leverkusen, im Rhein-Erft-Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie im Oberbergischen Kreis haben.

Die Prüfung besteht aus **zwei schriftlichen Teilen** zu je zwei Stunden und gegebenenfalls **einem** bis zu einer halben Stunde dauernden **mündlichen Teil**.

Bei einer maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl von 300 Punkten wird folgendermaßen gewichtet:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - Teil 1: schriftliche offene Fragen/Multiple-Choice | 120 Punkte (2 Stunden) |
| - Teil 2: schriftliche Übungen/Fallstudien           | 105 Punkte (2 Stunden) |
| - Teil 3: mündliche Prüfung                          | 75 Punkte (30 Minuten) |

Die Prüfung ist **bestanden**, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl – das heißt 180 Punkte – erreicht hat. Somit entfällt die mündliche Prüfung. Darüber hinaus müssen in jedem Prüfungsteil mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die Fachkundeprüfung umfasst die gemäß Anhang I der VO (EG) 1071/2009 prüfungsrelevanten Sachgebiete<sup>1</sup>.

Die **Sachgebiete** lauten im Einzelnen:

- **Recht**  
Personenbeförderungsrecht, Gewerberecht, Straßenverkehrsrecht, Arbeitsrecht mit Lenk- und Ruhezeiten, Sozialversicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Steuerrecht
- **Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens**  
Zahlungsverkehr und Finanzierung, Kostenrechnung, Beförderungspreise und -bedingungen, Beförderungsdokumente, Buchführung, Versicherungswesen, Betriebsführung von Straßenpersonenverkehrsunternehmen, Marketing
- **Technische Normen und technischer Betrieb**  
Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge, Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge, Fahrzeuggewichte, Ausrüstung und Abmessungen, Telematik, Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase

---

<sup>1</sup> Diese Sachgebiete sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABL. L 300 vom 14.11.2009, Seite 64 -67) veröffentlicht.

- **Straßenverkehrssicherheit**  
Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind; Verkehrssicherheit; Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
- **Grenzüberschreitender Straßenverkehr**  
Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten; Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten

Eine umfassende Übersicht der prüfungsrelevanten Sachgebiete können Sie dem **Orientierungsrahmen** der Industrie- und Handelskammern zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Omnibusverkehr entnehmen. Dieser ist auf der Internetseite [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de) unter der Dokumentennummer 5042460 veröffentlicht.

### 3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung sind dem Prüfungsteilnehmer freigestellt. Wir weisen auf folgende **Lehrmaterialien und Bücher** hin, die über den Buchhandel bezogen werden können:

#### 1. Der Omnibusunternehmer

*Leitfaden für die Fachkundeprüfung mit Prüfungstest und Musterfallstudie*

von Guido Borning, Christian Gladasch, Verlag Heinrich Vogel, Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München, [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de) | 51,36 Euro inkl. MwSt.

#### **BOKraft Kommentar**

*Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen*

von Dr. Gerhard Hole, Verlag Heinrich Vogel, Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München, [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de) | 36,38 Euro inkl. MwSt.

#### 2. Lehrbuch Omnibus

von Christiane Helf-Marx, Verkehrsverlag HeMa, ABSV-HEMA GmbH, Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten, [www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de) | 48,50 Euro inkl. MwSt.

Zu diesem Lehrbuch sind auch ein Fragenkatalog (12;50 Euro inkl. MwSt.), ein Lösungsbuch (17,50 Euro inkl. MwSt.), Gesetzestexte (21,50 Euro inkl. MwSt.), ein Buch über Fahrzeugkostenrechnung (12,00 Euro inkl. MwSt) sowie Lernkarteikarten (28,00 Euro inkl. MwSt.) erschienen, die über den Buchhandel oder direkt beim Verlag zu bestellen sind.

Folgende Veranstalter führen in eigener Verantwortung **Lehrgänge** zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

- **AMS - Akademie, Manfred Schlösser,**  
Schulungsort in Köln: SVG-Autohof, Köln Eifeltor  
Anmeldung: Höniger Weg 9, 52224 Stolberg, Tel. +49 (0)2408 5684 und +49 (0)179 5140540,  
Internet: [www.ams-akademie.de](http://www.ams-akademie.de), E-Mail: [info@ams-akademie.de](mailto:info@ams-akademie.de)
  
- **AVB Seminare**  
Schulungsort: Fahrschule Dietrich, Donatusstr. 11, 50676 Köln  
Anmeldung und Info: Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke, Tel. +49 (0)5741 9099250,  
Internet: [www.avb-seminare.de](http://www.avb-seminare.de), E-Mail: [info@avb-seminare.de](mailto:info@avb-seminare.de)
  
- **IGS - Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**  
Kompakte Tageskurse für Omnibusverkehr  
Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel. +49 (0)221 9415086,  
Internet: [www.igs-net.de](http://www.igs-net.de), E-Mail: [igs@igs-net.de](mailto:igs@igs-net.de)
  
- **Verkehrsseminare Frank R. Bibow**  
Poststr. 12, 50321 Brühl, Tel. +49 (0)2232 9399253  
Internet: [www.verkehrsseminare.de](http://www.verkehrsseminare.de), E-Mail: [info@verkehrsseminare.de](mailto:info@verkehrsseminare.de)
  
- **Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V.**  
Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 40764 Langenfeld, Tel. +49 (0)2173 14131,  
Internet: [www.nwo-online.de](http://www.nwo-online.de), E-Mail: [mail@nwo-online.de](mailto:mail@nwo-online.de)
  
- **Verkehrsseminare - HeMa**  
Schulungsort in Köln: Fahrschule Dietrich, Donatusstr. 11, 50767 Köln-Pesch  
Anmeldung: ABSV-HEMA GmbH, Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten, Tel. +49 (0)2362 974960  
Internet: [www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de), E-Mail: [info@verkehrsseminare-hema.de](mailto:info@verkehrsseminare-hema.de)

Wir weisen darauf hin, dass die Veranstalter weder von der IHK zugelassen noch auf Lehrinhalte oder Unterrichtsqualität geprüft werden.

#### 4. Anmeldung zur Prüfung bei der IHK

Die Prüfungsgebühr beträgt **224,00 Euro**.

Der Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühren geht Ihnen nach der schriftlichen Prüfung separat zu. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 Prozent der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 Prozent der fälligen Gebühr erhoben.

Die [aktuellen Prüfungstermine und die Anmeldung](#) finden Sie auch unter [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de), Dok.-Nr. 5029550.

Anschließend erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die Prüfungsplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen bzw. nach Eingang der Prüfungsgebühr vergeben.

**Stand: Mai 2023**

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service der IHK Köln – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen.

#### Ihre Ansprechpartnerinnen für weitere Auskünfte:

**Fachberatung:**

Andrea Lück  
Geschäftsbereich Wirtschaft und Politik  
Tel.: +49 221 1640-4040  
Fax: +49 221 1640-4290  
E-Mail: [andrea.lueck@koeln.ihk.de](mailto:andrea.lueck@koeln.ihk.de)

**Prüfungstermine/Anmeldung:**

Lena Kaub  
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung  
Tel.: +49 221 1640-6120  
Fax: +49 221 1640-6090  
E-Mail: [lena.kaub@koeln.ihk.de](mailto:lena.kaub@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10 - 26  
50667 Köln  
[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)